

**Stellungnahme des Ausschuss Fische der Bundestierärztekammer zu  
Anforderungen an die Qualifikation des mit nach Artikel 10 der RL  
2006/88/EG i.V.m. Entscheidung 2008/896/EG und § 7  
Fischseuchenverordnung zu betrauenden Personals**

**Einleitung:**

In einigen Bereichen des Veterinärwesens wird von Überwachungs-/Kontrollpersonal besonderes Fachwissen, welches durch EU-, Bundes- oder Landesrecht vorgegeben ist für die jeweilige Aufgabe oder Tätigkeitsfeld gefordert.

Im Tierseuchenrecht lässt z.B. der Gesetzgeber bei der Betreuung von Schweine haltenden Betrieben gemäß § 7 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) nur Tierärzte zu, die über „besonderes Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit“ verfügen, d.h. regelmäßig an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Landestierärztekammer hat dem Tierarzt das besondere Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit zu bescheinigen; diese Bescheinigung ist 3 Jahre gültig.

Aquakulturbetriebe die der Genehmigungspflicht unterliegen, sind nach § 7 Fischseuchenverordnung risikoorientiert zu überwachen. Für diese Tiergesundheitsüberwachung ist entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen. Nachdem bislang keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Kenntnisse oder Fortbildungsinhalte vorliegen, hat die BTK beschlossen, analog der Erarbeitung von Leistungskatalogen für die Weiterbildung zu einem Fachtierarzt, fachliche Inhalte für die Aufgabe bei der Betreuung von Aquakulturbetrieben zu definieren.

**Ziel**

Betreiber von genehmigungspflichtigen Aquakulturbetrieben werden durch die neue Fischseuchengesetzgebung aufgefordert ihre Anlage durch entsprechend qualifiziertes Personal überprüfen zu lassen. Die Häufigkeit dieser eigenverantwortlich veranlassten Überwachung ist abhängig vom Gesundheitsstatus / Kategorie und des von der Anlage ausgehenden Risikos.

Diese sogenannte risikoorientierte Tiergesundheitsüberwachung gemäß Entscheidung 2008/896/EG dient der Erkennung klinischer Symptome, insbesondere anzeigepflichtiger Fischseuchen mit Durchführung epidemiologischer Untersuchungen und Bekämpfungsmaßnahmen von Tierseuchen.

Die Überwachung gemäß § 7 Fischseuchenverordnung (= risikoorientierte Überwachung) enthält somit nur Teilbereiche der amtlichen Überwachung nach Artikel 3 der VO (EG) Nr. 882/2004, welche sich im § 9 der Fischseuchenverordnung widerspiegelt. Die Kontrolle der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen obliegt der zuständigen Behörde (=Kreisverwaltungsbehörde).

Aus Sicht des Ausschuss Fische der BTK ist es erforderlich, den für die Umsetzung der risikoorientierten Tiergesundheitsüberwachung erforderlichen Fortbildungswissenstoff für akademisch vorgebildetes Personal bundesweit einheitlich abzustimmen. Zudem sollte ein Fortbildungsverfahren analog der Schweinehaltungshygieneverordnung, welches sich seit Jahren bewährt hat, auch für den Fischbereich eingeführt werden. Die Anerkennung von Fortbildungen oder einzelnen Themen bei Fortbildungen sollen durch die Landestierärztekammern oder die ATF vorgenommen werden.

**Besonderes Fachwissen:**

Grundsätzlich wird vom Personal eines qualifizierten Tiergesundheitsdienstes eine entsprechende akademische Ausbildung (Tierarzt, Fischereibiologe) mit Grundkenntnissen zur Thematik Tierseuchen gefordert.

Das zu vermittelnde besondere und fischspezifische Fachwissen soll auf diesen Grundkenntnissen aufbauen. Unter Berücksichtigung v.a. rechtlicher Grundlagen werden die Fortbildungsinhalte wie folgt definiert:

### **1. Kenntnisse:**

- Beurteilung von Aquakulturanlagen und Management
- Beurteilung von Tierschutzaspekten
- Infektiöse und nichtinfektiöse Erkrankungen
- Infektions- und Invasionsprophylaxe
- Ernährung einschließlich Futtermittelkunde
- Klinische Untersuchung von Fischbeständen
- Methodik der Probenahme mit pathologisch-anatomischer Untersuchung
- Laboruntersuchungen
- Therapie- und Sanierungsmaßnahmen

### **2. Rechtliche Vorschriften:**

insb. im Bereich Tierseuchen, Tierschutz, Arzneimittel, Futtermittel und Lebensmittel

### **Rechtliche Grundlagen:**

#### **RL 2006/88/EG, Artikel 10 (Tiergesundheitsüberwachung)**

Die risikoorientierte Tiergesundheitsüberwachung dient der Ermittlung einer Zunahme der Mortalität in Zuchtbetrieben entsprechend der Produktionsrichtung und der in Anhang IV Teil II aufgeführten Krankheiten gemäß in Zuchtbetrieben, in denen für diese Krankheiten empfängliche Arten gehalten werden.

Diese Überwachung soll somit der Erkennung von anzeigepflichtigen Fischseuchen dienen.

#### **Entscheidung 2008/896/EG; Leitlinien zur risikoorientierten Tiergesundheitsüberwachung**

Angesichts der Diversität der Aquakulturwirtschaft in der Gemeinschaft muss die risikoorientierte Tiergesundheitsüberwachung dem Gefüge dieses Wirtschaftszweigs und der Tiergesundheitslage in jedem Mitgliedstaat angepasst werden.

Die Leitlinien, die die Mitgliedstaaten bei der risikoorientierten Tiergesundheitsüberwachung berücksichtigen müssen, sollten sich daher auf allgemeine Hinweise beschränken.

#### **Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008; § 7 Untersuchungen, Mitteilungspflicht**

Wer eine genehmigungspflichtige Tätigkeit nach § 3 ausübt, hat Fische aus Aquakultur, die für die in Anlage 1 genannten Seuchen empfänglich sind, nach Maßgabe des Anhangs III Teil B der Richtlinie 2006/88/EG in geeigneter Weise untersuchen zu lassen. Sofern eine Laboruntersuchung hierfür erforderlich ist, ist diese von einem von der zuständigen Behörde benannten Laboratorium durchzuführen.

#### **Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008; § 9 Überwachung**

Die zuständige Behörde führt unter Beachtung des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 191 S. 1) in Betrieben, in denen eine genehmigungspflichtige Tätigkeit nach § 3 ausgeübt wird, Untersuchungen nach Maßgabe der in Anhang III Teil B Spalte 5 der Richtlinie 2006/88/EG genannten Häufigkeit auf die in Spalte 4 genannte Überwachungsart durch. Dabei ist nach Maßgabe des Anhangs III Teil B Spalte 3 der Richtlinie 2006/88/EG das von dem Betrieb ausgehende Risiko in Bezug auf die Einschleppung und die Übertragung von Seuchenerregern zu berücksichtigen.